Satzung für die Psychotherapeutische Hochschulambulanz für Forschung und Lehre nach §177 SGB-V der Universität Kassel

vom 16. Dezember 2013 Beschluss des Präsidiums vom 16.12.2013

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

Die Universität Kassel mit Sitz in Kassel betreibt eine Hochschulambulanz, ermächtigt nach § 117 Abs. 2 SGB V am Fachgebiet Psychologie des Instituts für Psychologie als Betrieb gewerblicher Art und verfolgt mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar" – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck dieses Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung. Der gebotene Praxisbezug des Studiums kann nur aufgrund der Durchführung praktischer Heilbehandlungsfalle erreicht werden. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine ausreichend qualifizierte Lehre auf dem Gebiet der psychologischen Psychotherapie, da diese auf die .praktische Tätigkeit der Behandlung von Patienten ausgerichtet ist Lehre und Forschung können nur durch den Betrieb einer Psychotherapie–Ambulanz durch vertragsärztliche Versorgung von Versicherten erreicht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Herstellung des Praxisbezugs im .Studiengang "Psychologie" durch Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden in der Hochschulambulanz;
- Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in der Hochschulambulanz;
- Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gem. § 117 Abs. 2 SGB V;
- Behandlungen in dem für die Ausbildung von Psychotherapeuten erforderlichen Umfang nach § 6 PsychThG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 PsychTh-APrV.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Universität Kassel ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die dem Betrieb gewerblicher Art nach § 1 zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Universität Kassel erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweckbetrieb

Die Hochschulambulanz stellt einen Zweckbetrieb nach § 65 i.V.m. § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 der Abgabenordnung (AO) dar.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2012 in Kraft.